

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schrobenhausen**

### **(Kostensatzung)**

Die Stadt Schrobenhausen erlässt auf Grund Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), geändert durch Gesetze vom 10. Mai 1999 (GVBl. S. 230), vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 554) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetze vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86), vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 542), vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schrobenhausen:

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

Die Stadt Schrobenhausen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### **§ 2**

##### **Gebührenarten, Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Für Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 bis 25 000 Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen der Stadt Schrobenhausen getroffen wurden.
- (2) Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung abhängen. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz des Gegenstandswertes oder aus einem festen, auf den Gegenstand bezogenen Betrag ergeben.
- (3) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

#### **§ 3**

##### **Auslagen**

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben
  - a) die Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
  - b) Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenangehörige förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen außerhalb der Dienststelle zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
  - c) die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
  - d) die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
  - e) die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen nach Art. 10 Abs. 2 des Kostengesetzes erhoben.

**§ 4**  
**Anwendung des Kostengesetzes**

Im übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung:

Artikel 2	über den Kostenschuldner,
Artikel 3	über die Nichterhebung von Kosten für bestimmte Amtshandlungen,
Artikel 4	über die Gebührenfreiheit bestimmter Kostenschuldner,
Artikel 6	über die Gebührenbemessung,
Artikel 7	über die Gebührenbemessung bei verschiedenen Amtshandlungen,
Artikel 8	über die Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags,
Artikel 9	über die Kosten im Rechtsbehelfsverfahren,
Artikel 10	über die Erhebung von Auslagen,
Artikel 11	über die Entstehung des Kostenanspruchs,
Artikel 12	über die Kostenentscheidung sowie deren Anfechtung,
Artikel 13	über die Festsetzungsverjährung,
Artikel 14	über den Kostenvorschuss sowie die Zurückbehaltung,
Artikel 15	über die Fälligkeit der Kosten,
Artikel 16	über Billigkeitsmaßnahmen (Stundung und Erlass) und die Niederschlagung,
Artikel 17	über die Erhebung von Zinsen,
Artikel 18	über die Entrichtung von Säumniszuschlägen,
Artikel 19	über die Zahlungsverjährung
Artikel 21 Abs. 3 Satz 2	über die Abgeltung von Amtshandlungen durch Benutzungsgebühren.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Schrobenehausen (Kostensatzung) vom 26.10.1998 (Amtsblatt der Stadt Schrobenehausen Nr. 16/1998) außer Kraft.

Schrobenehausen, 04.12.2001  
STADT SCHROBENEHAUSEN

gez.

Plöckl  
1. Bürgermeister

### Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
<b>0</b>		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
<b>00</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	<b>000</b>	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	<b>001</b>	<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden,  1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 € im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	<b>002</b>	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden  2. Erteilung einer sonst. Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)  5 bis 75 €
	<b>003</b>	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	<b>004</b>	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 bis 60 €

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr EURO</b>
	<b>005</b>	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	<b>006</b>	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
<b>02</b>		<b>Hauptverwaltung</b>	
	<b>020</b>	<b>Kommunalgesetze</b> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)  2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art.18 a GO, Art.25a LKrO)	10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei  kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	<b>021</b>	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>  1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird  2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)  3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG  4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).  4.0 bei Geldansprüchen  4.1 sonst	12,50 bis 150 €  50 bis 2500 €  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)  50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €  12,50 bis 200 €
<b>03</b>		<b>Finanzverwaltung</b>	
	<b>030</b>	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	vgl. Tarif-Nr. 4.I.3 des staatl. Kostenverzeichnisses
	<b>031</b>	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr EURO</b>
<b>1</b>		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>11</b>		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	<b>110</b>	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250 €
	<b>111</b>	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
<b>12</b>		<b>Feuerbeschau</b>	
	<b>120</b>	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-),  1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden  2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG  15 bis 1000 €
	<b>121</b>	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	<b>122</b>	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €
<b>6</b>		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
<b>61</b>		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	<b>610</b>	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	<b>611</b>	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	<b>612</b>	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	<b>613</b>	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 €
	<b>614</b>	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	<b>615</b>	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	<b>616</b>	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	15 bis 50 €

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr EURO</b>
	<b>617</b>	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB	15 bis 50 €
	<b>618</b>	Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 Abs. 3 BauGB	15 bis 1.000 €
	<b>619</b>	Versagung einer Teilungsgenehmigung nach § 20 Abs. 1 BauGB	kostenfrei
<b>62</b>		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	<b>620</b>	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	<b>621</b>	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500 €
<b>63</b>		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	<b>630</b>	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	<b>631</b>	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	<b>632</b>	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €
	<b>633</b>	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
<b>67</b>		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	<b>670</b>	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	<b>671</b>	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
<b>7</b>		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
<b>70</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	<b>700</b>	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	<b>701</b>	Erlaubnis- oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr EURO</b>
	<b>702</b>	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	<b>703</b>	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
<b>73</b>		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	<b>730</b>	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
	<b>731</b>	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
<b>75</b>		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	<b>750</b>	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	<b>751</b>	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	<b>752</b>	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	<b>753</b>	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250 €
	<b>754</b>	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
<b>76</b>		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	<b>760</b>	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
<b>81</b>		<b>Wasserversorgung</b>	
	<b>810</b>	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €